OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

-4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400682/2/KPe

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des M, geb. x, A, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29.12.2022, GZ: AS/PB-2246123, gegen das Straferkenntnis, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes (Oö. PGG) iVm mit der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29.12.2022, GZ: AS/PB-2246123, wurde dem Bf vorgeworfen, er habe am 14.09.2022 von 10:38 bis 10:53 Uhr in Linz, Gesellenhausstraße vor Haus Nr. 7 das mehrspurige Kraftfahrzeug, SKODA, mit dem polizeilichen Kennzeichen L in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit rechtzeitig eingebrachten Schreiben vom 03.01.2023 (eingelangt am 09.01.2023) Beschwerde. In dieser legte der Bf, wie schon in seinem zuvor erstatteten Anbringen, im Wesentlichen dar, dass er sein KFZ am betreffenden Tag schon zuvor abgestellt und eine Organstrafverfügung erhalten habe, welche er auch bezahlt habe. Eine weitere Bestrafung am jeweiligen Tag widerspräche dem Doppelbestrafungsverbot. Es läge ein fortgesetztes Delikt vor.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12.01.2023 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten. Zumal keine 500 Euro übersteigenden Einzelgeldstrafen verhängt wurden, zudem nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und überdies keine der Parteien Verhandlungen beantragt hat, wird von solchen gemäß § 44 Abs 3 Z. 1 und 3 VwGVG abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das mehrspurige KFZ (PKW) des Bf mit dem Kennzeichen L wurde am 14.09.2022 im Zeitraum 8:36 bis 8:50 Uhr und im Zeitraum 10:38 bis 10:53 Uhr in Linz, Gesellenhausstraße vor Haus Nr. 7 von einem Organ der Parkraumüberwachung vom Bf abgestellt vorgefunden.

Der Bf hat für keine der beiden Zeiträume Parkscheine gelöst und in seinem KFZ hinterlegt. Es wurden zwei Organstrafverfügungen am KFZ hinterlassen, von welchen der Bf jenen betreffend den zuerst genannten Zeitraum bezahlte.
Der Bf entfernte sein KFZ an den jeweiligen Tagen zwischen den genannten Zeiträumen nicht, sondern ließ es durchgehend stehen.

Sämtliche Tatorte befinden sich innerhalb der in Linz verordneten flächendeckenden Kurzparkzone. Die Höchstparkdauer beträgt jeweils 90 Minuten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei und unwidersprochen aus dem vorliegenden Akt. Der Bf besteht auf dem Standpunkt, dass ein fortgesetztes Delikt gegeben ist, weshalb er meint, als „Dauerparker“ nur einmal pro Tag bestraft werden zu dürfen, was auch impliziert, dass er sein Fahrzeug zwischenzeitig nicht bewegt oder umgestellt hat. Auch, dass er das KFZ selbst abgestellt hat, ist unbestritten geblieben bzw. ergibt sich aus der Beschwerde (aufgrund der Darstellung, der Bf habe vergessen einen Parkschein zu lösen).
Auch Zeit- und Ortsangaben sind unwidersprochen geblieben.
Es ist überdies gerichtsbekannt, dass am genannten Tatort die flächendeckende Kurzparkzone verordnet ist.

III. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö. Parkgebührengesetz), LGBl Nr 28/1988 idF LGBl Nr 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder [...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)
[...]“

III.2. Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl 1989/11 idF Abl 2020/20, lauten:

„§1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle – Amtsblatt 2007/22) b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
[...]
(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)

Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hiebei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 3 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

[...]

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6 Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen. [...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Es steht unstrittig fest, dass der Bf das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen L am 14.09.2022 im Zeitraum 8:36 bis 8:50 Uhr und im Zeitraum 10:38 bis 10:53 Uhr in Linz, Gesellenhausstraße vor Haus Nr. 7, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hatte und das KFZ zwischen dem Beginn des erstgenannten Zeitraums und dem Ende des zweitgenannten Zeitraums am Tatort belassen und nicht bewegt hat. Der Bf hat in keinem der Fälle Parkscheine gelöst. Ein Organ der Parkraumüberwachung hat die beiden Übertretungen festgestellt und jeweils Organstrafverfügungen am Fahrzeug angebracht.
Der Bf hat jene Organstrafverfügung bezahlt, die sich auf den früheren Zeitraum (8:36 bis 8:50 Uhr) bezog.

Unbestritten ist zudem, dass im Rahmen der weiteren Kontrollen das gegenständliche Fahrzeug jeweils immer noch – und zwar während des Zeitraums von 10:38 bis 10:53 Uhr – am Tatort in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war und es auch zu keinem Stellplatzwechsel gekommen war und weiterhin kein gültiger Parkschein gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt worden war, weshalb eine weitere Organstrafverfügung am KFZ angebracht wurde. Der zuletzt genannte Tatzeitraum ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

IV.2. Diesbezüglich vertritt der Bf den Standpunkt, es liege jeweils ein fortgesetztes Delikt vor und dürfe der Bf im Sinne des Doppelbestrafungsverbotes nicht ein weiteres Mal „innerhalb desselben Abgabenzeitraumes“ bestraft werden. Der Bf geht davon aus, er habe mit der Bezahlung der auf den früheren Zeitraum (8:36 bis 8:50 Uhr) bezogenen Organstrafverfügung die Strafe für den jeweils ganzen Tag beglichen.

Die Unrichtigkeit der vom Bf vertretenen Rechtsansicht fußt – wie im Weiteren darzulegen sein wird – im Wesentlichen auf dem rechtlichen Fehlschluss, dass Abgabenzeitraum jener Zeitraum ist, in welchem in der Gebührenzone eine Parkgebühr grundsätzlich zu entrichten ist (werktags: 8:00 Uhr bis 18:30 Uhr).

Diesen Umstand missinterpretiert der Bf, zumal ein Abgabenzeitraum der Zeitraum zwischen Abstellen des KFZ und dem Ende der zulässigen – abgabenpflichtigen – Höchstparkdauer von an ggst. Orten 90 Minuten ist. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der darzustellenden Judikatur des VwGH.

Wie bereits die belangte Behörde zutreffend dargelegt hat, kann in verfahrensgegenständlicher Sache vollinhaltlich auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 07.06. 2022, GZ: LVwG-400611/2/ER/NiF, verwiesen werden, das, wie auch schon die Entscheidung des LVwG Oö. vom 31.01.2019, LVwG-400322/9/MS usw., weitgehend deckungsgleiche Fälle abbildet.

IV.3. Gemäß § 22 Abs 2 erster Satz VStG sind, wenn jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.
Nach dieser Rechtslage ist - entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26. 01. 1996, 95/17/0111) - für jede selbständige, sei es auch nacheinander gesetzte Handlung, die jede für sich den Tatbestand desselben Deliktes erfüllt, eine eigene Strafe zu verhängen. Hiervon soll eine Ausnahme bestehen, wenn das von der Strafrechtsdogmatik entwickelte Institut des fortgesetzten Delikts vorliegt. Darunter ist eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch (erkennbaren) zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamt-konzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten; der Zusammenhang muss sich äußerlich durch zeitliche Verbundenheit objektivieren lassen, […].

Im selben Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof zum - dem Oö. Parkgebührengesetz bzw. der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz in den wesentlichen Bestimmungen gleichenden – Wiener Parkometergesetz dargelegt, dass bei Übertretungen des Wiener Parkometergesetzes durch Nichtentrichtung der Parkgebühr ein fortgesetztes Delikt nicht in Frage komme. Bei einem fortgesetzten Delikt werde vom Straftatbestand auch die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands erfasst und diese bestraft. Nach dem Wiener Parkometergesetz werde die Herbeiführung des verpönten Zustands - die Verkürzung der Abgabe durch Nichtentrichtung zu Beginn des Parkens - nicht aber dessen weitere Aufrechterhaltung während des Abgabenzeitraums mit Strafe bedroht. Zum ursprünglichen Hinterziehungstatbestand sei mit Fälligwerden einer weiteren Parkometerabgabe ein NEUER hinzugetreten, die Rechtswidrigkeit der dem Bf hier angelasteten Unterlassung der Entrichtung eines WEITEREN Abgabenbetrags erschöpfe sich also nicht in der Aufrechterhaltung eines ursprünglich rechtswidrigen Zustands. Aus dem Zweck der Vorschrift folge, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Parkometergesetzes, die

für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehle, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird.

„Die Bestimmungen des Wr ParkometerG dienen nicht primär der Erzielung von Einnahmen der Gebietskörperschaft, sondern der zweckmäßigen RATIONIERUNG der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen während des Verbotszeitraumes. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, daß es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des ParkometerG, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt.“ (VwGH 28.11.2001, 2001/17/0160)

Dementsprechend ist im gegebenen Zusammenhang nach Ablauf der zulässigen Höchstparkdauer, die gleichzeitig einen Abgabenzeitraum bildet, auch von einer neuen Tat in Bezug auf die Verkürzung der Abgabe in der nächsten Abgabenperiode auszugehen.

Auch die Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes dienen der zweckmäßigen Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also der besseren Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraums auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen. Aus diesem, auch für die Strafnorm geltenden Zweck folgt, dass es zwischen ansonsten gleichartigen Übertretungen des Oö. Parkgebühren-gesetzes, die für verschiedene Abgabenzeiträume gesetzt werden, stets an dem zeitlichen Zusammenhang fehlt, der für fortgesetzte Delikte gefordert wird. Die dem Gesetz zu Grunde liegenden Überlegungen der Parkraumbewirtschaftung schließen es nämlich aus, selbst aufeinanderfolgende Abgabenzeiträume zu einer rechtlichen Einheit zusammenzufassen, werden doch in jedem Zeitraum in der Regel verschiedene Parkraumwerber in ihren individuellen Interessen berührt (vgl VwGH 26.01.1996, 95/17/0111).

Das Oö. Parkgebührengesetz sieht in § 6 Abs 1 lit a - dem Wiener Parkometer-gesetz gleichend - als Straftatbestand die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr, nicht aber deren weitere Aufrechterhaltung vor. Bei Belassen des Fahrzeugs in der Kurzparkzone tritt daher mit Beginn des folgenden Abgabezeitraums eine weitere (nicht aber fortgesetzte) Abgabenverkürzung ein. Die Verkürzung der Parkgebühr nach § 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz über mehrere Abgabenzeiträume ist demnach, da die Aufrechterhaltung des verpönten Zustands nicht unter Strafe gestellt ist, schon deswegen kein fortgesetztes Delikt.

Es ist im gegebenen Zusammenhang auch nicht von Bedeutung, ob der Bf neben der gebührenrechtlichen Bestimmung durch Belassung des KFZ in der

Kurzparkzone nach Erreichen der zulässigen Höchstparkdauer auch gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen, bspw. die Kurzparkzonenverordnung der Landeshauptstadt Linz, verstößt. Die Abgabenpflicht ist von der Pflicht, das KFZ nach Ablauf der Höchstparkdauer vom Stellplatz entfernen zu müssen, entkoppelt zu sehen, weshalb das diesbezügliche Argument des Bf nicht zutreffend ist.

„Das im Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG 1950 geltende Kumulationsprinzip schließt nicht aus, daß beim Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen strafbaren Handlungen mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden, wenn die Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt. Die durch die Straßenverkehrsordnung und das Wr Parkometergesetz geschützten Rechtsgüter sind nicht identisch.“ (VwGH 23. Oktober 1985, 84/17/0076)

Liegen also zwischen dem Beginn der zur Bestrafung herangezogenen Zeiträume zumindest 90 Minuten, ist eine neuerliche Bestrafung möglich. Dabei kommt es – wie bereits dargelegt – nicht darauf an, ob der Parkende gleichzeitig dazu verpflichtet wäre, sein KFZ (nach der Kurzparkzonenverordnung) auch umzuparken, weil das Oö. Parkgebührengesetz alleine die Abgabenverkürzung unter Strafe stellt. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und die Kurzparkzonenverordnung bleiben davon unberührt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass am 15.07.2022 für das Abstellen des Kfz in der Kurzparkzone sowohl für den Zeitraum von 8:36 bis 8:50 Uhr, als auch für den Zeitraum von 10:38 bis 10:53 Uhr – somit mehr als 90 Minuten später – eine Parkgebühr zu entrichten gewesen wäre.

Der objektive Tatbestand der §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 der Linzer Parkgebührenverordnung ist daher jedenfalls auch hinsichtlich des hier verfahrensgegenständlichen späteren Zeitraums (10:18 bis 10:30 Uhr) erfüllt, da dieser im Vergleich zum früheren Zeitraum (8:25 bis 8:38 Uhr) in einem anderen Abgabenzeitraum liegt.

IV.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss

diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Zumal der Bf keinerlei Gründe vorgebracht hat, die die Verletzung der verfahrensgegenständlichen Rechtsvorschriften entschuldigen könnte, sind ihm die Taten somit auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Aufgrund der eindeutigen Judikatur des Verwaltungsgerichtes und des VwGH wäre es für den Bf leicht möglich, die Rechtslage zu überprüfen. Nachdem der Bf offenbar bewusst mit der gleichen Argumentation in zumindest 11 gleich gelagerten gerichtsanhängigen Fällen zu vermeiden versuchte, wäre die Einholung von Erkundigungen dem Bf auch zuzumuten gewesen. Das Verschulden ist insofern erheblich.

IV.5. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren über dies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (zB VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu den

vorgeworfenen Tatzeiten an den jeweiligen Tatorten, ohne, dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt. Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Bei der Strafbemessung wurde aufgrund der unwidersprochenen Schätzung der belangten Behörde in Höhe von 1.890,22 Euro, keinen Sorgepflichten und keinen Schulden ausgegangen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und konnte diesbezüglich kein Ermessensmangel festgestellt werden. Die von der belangten Behörde verhängten Strafen erscheinen daher angemessen und geeignet, den Bf von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Eine Ermahnung kam nicht in Betracht, da der Bf die vom Gesetz typisierten Handlungen gesetzt hat und das Verschulden auch nicht gering ist.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Im konkreten Fall war dem Bf sohin ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner